

**Papier-Sieglung**  
Vonsämptlichen dieser Stadt Ordnun-  
gen geschlossen.

Wänniglich zum Nachriche  
publiciret 24. Aug.

ANNO  
M. DC. LVII.



Santzig /  
Bedruckt bey Sel. Georg Rheten Wiewe /  
Durch David Fridrich Rheten.

Handwritten text, likely a title or address, appearing upside down.

Handwritten text, likely a name or title, appearing upside down.

M. DC. LVII



Handwritten text at the bottom of the page, appearing upside down.

**N**ach dem Sämptliche dieser  
Stad Ordnung einhellig geschlossen/  
daß hinfüro gewisse Sachen / auff ge-  
wiß bezeichnet Pappir sollen außge-  
fertiget werden / und hiezu dreyerley Siegel / als  
ein Kleines / Mittteles und Größeres verordnet  
seyn / als wird hiermit jederman nachfolgend  
kund gethan / welche Gattung des gesiegelten  
Papiers / zu expedition jedweder Sachen sol ge-  
brauchet werden.

**I. Auß Papier des kleinen Siegels sol-  
len verfertiget werden.**

1. Alle Ladunge in Civilibus bey allen  
Embtern der Stadt.
2. Alle proces Acten / als Klage / Ant-  
wort / exception, positiones &c. so  
schriftlichen bey den judiciis von den  
Parten eingerichtet werden.

3. Gan

3. Ganze acten so bey den Gerichten und allen Aemtern der Stadt den Parten extradiret werden.

4. Supplicationes. so bey E. Rath / Gerichte unnd sonstn eingegeben werden.

5. Alle Abzeigunge und remissiones vom Rath an die Gerichte / als Vormundschaften und dergleichen.

6. Die Paß und Besucher Zettel so von der Pfalkammer den Schippern nach der Münde ertheilet werden.

## 2. Zu den Papierend des Mittleren Siegels gehören

1. Citationes in Criminalibus, wie auch die Acta der Criminalproces, so nicht ex officio geführet werden.

2. Alle extracta Causarum Civilium, so eingle oder stückweise / beim Rath / Gerichte und allen Aemtern der Stadt von den Parten und sonstn  
gesu

gesuchet/ und zu extradiren begehret werden.

3. Die extracta auß den Erb, Pfal. und Zulage Büchern. Wie auch die Betzettel von Bürgerrechten/ Belehnunge &c.

3. Auf Papier des grossen Siegels sollen ein und außgegeben werden.

1. Alle Actus singulares/ so entweder obgedachten Judiciis und Aempteren eingerichtet / oder aber derer extradition begehret wird; als da seyn

Testamenta. Schicht und Theilung. Allerley Verträge.

Protestationes und Reprotestationes so wol bey den judiciis als den Notarien.

Geburtsbriefe. Sibben. Heyrathsnöthen/ Machten.

Donationes. Cessiones und Transporten, Attestationes.

Ein

Einmietunge und Grundbriefe. Certi-  
ficationes.

Geleitsbriefe. Pässe zu Wasser und Lan-  
de/und dergleichen.

2. Alle contractus privatorum / als Miete-  
tung. Obligationes und dergleichen  
derer man sich künfftig auch judicia-  
liter zu gebrauchen gedencket.

4. Preiß der Siegel ist folgend:

1. Für jedweders klein Siegel sol  
gezahlet werden. - 3. gr.

Kommt das Buch ohne Pa-  
pter - Fl. 2. 12. gr.

Das Rieß ohne Papier - Fl. 48.

100. st. Zettel - - - Fl. 10.

2. Für jedweders Mittelsiegel - - 6. gr.

Kommt das Buch ohne Pa-  
pter - Fl. 4. 24. gr.

Das rieß ohne Papier - 96.

Einkele Zettel 100. st. - 20.

3. Das

3. Das grosse Siegel zahlet	- -	9. gr.
Kombt das Buch ohne Papier	-	Fl. 7. 6. gr.
Das Riß ohne Papier	-	Fl. 144.
Einzele Zettel. 50. st.		Fl. 15.

5. Alle dieses Papier soll bezeichnet oder gesiegelt werden auff dem Rathhause bey den Deputirten Gemeiner Hülfsgelde / wofelbest ein jedweder der dessen benötiget ist / sein Papier / Buch oder Riß / weise / und die gedruckten Zettel / zum wenigsten an der Zahl 50. Stück / wird wissen hinzubringen / da sie ihm dann sollen bezeichnet / und nach baar Erlegung des verordneten Preises / wieder außgesolget werden.



Das große Buch  
 Von der Kunst  
 Das kleine Buch  
 Von der Kunst

2. Alle dieses Buches soll geschrieben  
 werden und nicht anders  
 sein dem Buchstaben  
 und dem Inhalt nach  
 die Buchstaben sollen  
 die Buchstaben sein  
 die Buchstaben sollen  
 die Buchstaben sein  
 die Buchstaben sollen  
 die Buchstaben sein

